

Rundschreiben 04/2015

Thema: Insolvenz des Lieferanten/Kaufrecht und Insolvenzrecht

1. Einleitung

Viele Käufer fragen sich, wie vorzugehen ist, wenn der Lieferant in die Insolvenz gerät. Wie ist die Rechtslage bei Insolvenz? Kann man sich im Vorfeld schützen bzw. welche Informationsmöglichkeiten gibt es? Wie ist die Stellung als Insolvenzgläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern? Was ist mit versteckten gebliebenen Verträgen, d. h. wenn der Vertrag noch nicht vollständig erfüllt ist? Diesen Fragen wird nachfolgend nachgegangen.

2. Insolvenz des Lieferanten

Einkäufer müssen sich auch bei Kaufverträgen vor dem Risiko der Insolvenz des Vertragspartners schützen.

2.1. Bonitätsauskünfte

Dabei ist grundsätzlich zwischen Alt- und Neukunden als Lieferanten zu unterscheiden.

Einen neuen Vertragspartner als Lieferanten zu wählen (Neukunde), ist zugleich ein Risiko. Forderungsverluste bei Neukunden sind wahrscheinlicher als bei Altkunden.

TIPP:

Neukunden sind einer Bonitätsprüfung zu unterziehen.

Die Intensität der Bonitätsprüfung hängt von der Höhe der eigenen Forderung bzw. dem Wert des Vertrages und dem Risiko in der Branche ab.

Negative Merkmale sind:

- Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
- Haftbefehle zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
- Insolvenzantrag

Derartige Auskunftseinholungen kosten wenig Geld, bieten aber zunächst einmal eine grobe Aussonderung.

Detaillierte Informationen lassen sich durch verschiedene Institutionen einholen. Als Beispiele können hier genannt werden:

- www.creditreform.de
- www.buergel.de

Einen langjährigen Lieferanten kennt der Einkäufer in der Regel besser. Dennoch darf dies nicht dazu führen, sorglos zu agieren. Der Einkäufer muss sich auf bestimmte Krisenindikatoren sensibilisieren. Beispiele hierfür:

Krisenindikatoren:

- Personalwechsel in der Unternehmensleitung, die nicht erklärbar sind
- Erhöhende Lagerbestände können ein Indiz für Absatzschwierigkeiten sein
- Reduzierung der Lagerbestände kann Indiz für Liquiditätsschwierigkeiten sein
- Nicht ausgelastete Maschinenkapazität
- Branchengerüchte
- Änderung von Bankverbindungen
- Übergang auf Barzahlungen
- Meidung von Bürgschaften
- Zögerliches Zahlungsverhalten, ohne dass Gründe erkennbar sind
- Veränderungen des Bestellverhaltens

Die vorstehend genannten Indikatoren sollen lediglich eine Hilfestellung sein. Die Anzeichen sind selten eindeutig und werden bei Liquiditätsschwierigkeiten häufig verschleiert. Mitarbeiter des Einkäufers müssen hier sensibilisiert werden.

2.2. Insolvenzgläubiger

Der Käufer sollte sich bewusst machen, dass im Falle der Insolvenz eines Vertragspartners die Befriedigungschancen gering sind.

Das Insolvenzverfahren wird nur auf Antrag eröffnet. Eröffnungsgrund für das Insolvenzverfahren ist:

Zahlungsunfähigkeit

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Überschuldung des Schuldners

Für das weitere Insolvenzverfahren kommt es darauf an, ob der Schuldner eine juristische Person, eine Person mit nicht nur geringfügiger, selbständiger, wirtschaftlicher Tätigkeit oder eine sonstige Person (z. B. Lohnempfänger, etc.) ist. Dies hat Bedeutung dafür, ob das gewöhnliche Insolvenzverfahren oder nur das Verbraucherinsolvenzverfahren mit vorgeschaltetem gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren stattfindet, ferner ob Eigenverwaltung, Restschuldbefreiung und ein Insolvenzplan möglich sind.

Sofern eine Insolvenz eintritt, ist es für den Unternehmer wichtig zu wissen, dass es im Insolvenzverfahren verschiedene Personengruppen gibt, die Forderungen gegenüber dem Schuldner haben. Dabei ist es für die Befriedigungschance entscheidend, zu welcher Gläubigergruppe der Unternehmer zählt.

Wichtig ist, dass der Unternehmer Kenntnis darüber hat, welche Gläubigerstellung er hat. Davon ist die weitere Handlungsweise abhängig. Bereits bei der Vertragsgestaltung kann eine evtl. spätere Gläubigerstellung gesteuert werden. Wer durch Sicherheiten vorgesorgt hat, hat meist eine bevorzugte Stellung im Rahmen des Insolvenzverfahrens.

Nachfolgende Übersicht gibt je nach Gläubigerstatus die Befriedigungschancen wieder¹:

	Aussonderungs-berechtigte Gläubiger	Absonderungs-berechtigte Gläubiger	Masse-gläubiger	Insolvenz-gläubiger	Nach-rangige Insolvenz-gläubiger	Neu-gläubiger
Norm	§ 47	§§ 49-51	§§ 53-55, 100, 123 II, 209 u.a.	§ 38	§ 39 § 327	Umkehrschluss aus § 38
Art der Geltendmachung der Forderung	Verlangen gegenüber Insolvenzverwalter, notfalls Klage gegen Verwalter	Anmeldung zur Tabelle, <i>wenn</i> Schuldner zugleich persönlich haftet, §§ 52, 174 ff.	Verlangen gegenüber Insolvenzverwalter i. d. R. notfalls Klage	Anmeldung zur Tabelle, §§ 174 ff. InsO	Anmeldung zur Tabelle nur ausnahmsweise, § 174 III	Keine Anmeldung zur Tabelle, keine Klage gegen Insolvenzverwalter Keine Vollstreckung in Masse, § 91
Befriedigungschancen	Volle Befriedigung	Auf den Ausfall nur Quote, sonst voll	Volle Befriedigung, bei § 209 nur teilweise	Nur Insolvenzquote von wenigen % oder Null	Erhalten i. d. R. nichts	Aussichtslos, weil nur das Neuvermögen haftet, das nicht zur Insolvenzmasse gehört

Nachfolgend sollen die einzelnen Gläubigergruppen kurz erläutert werden:

Gläubigertyp	Erläuterung
Massegläubiger	Vorabbefriedigung aus der Masse vor den Insolvenzgläubigern.
Insolvenzgläubiger	Befriedigung aus der Insolvenzmasse, nachdem alle Massegläubiger zuvor befriedigt wurden; bei nicht ausreichender Masse erfolgt lediglich quotale Befriedigung.
Nachrangige Gläubiger	Befriedigung aus der Masse, nachdem alle Massegläubiger und Insolvenzgläubiger befriedigt wurden.
Absonderungsberechtigte	Befriedigung aus dem Verwertungserlös des Sicherungsgutes.
Aussonderungsberechtigte	Herausgabeanspruch hinsichtlich des nicht zur Masse gehörigen Gegenstandes.

Als **Masseansprüche** gelten die Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 InsO) und die sonstigen Massenverbindlichkeiten (§ 55 InsO). Diese Masseansprüche sind gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen und unabhängig von einem Verteilungsverfahren und vor allen Insolvenzgläubigern aus der Insolvenzmasse zu befriedigen. Erfüllt der Insolvenzverwalter einen anerkannten Masseanspruch nicht, so kann der Massegläubiger seine Forderung im Wege der Leistungs- oder Feststellungsklage gegen den Insolvenzverwalter geltend machen und im Erfolgsfall sogar in die Insolvenzmasse vollstrecken.

Die Masseansprüche stellen keine Insolvenzforderungen dar. Den Massenansprüchen gehen lediglich die Aus- und Absonderungsrechte vor.

¹ Tabelle aus Zimmermann, Insolvenzrecht, 6. Auflage, S. 32

Insolvenzgläubiger sind die persönlichen Gläubiger des Schuldners, die zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung einen Vermögensanspruch gegenüber dem Schuldner haben. Die Insolvenzgläubiger werden ähnlich wie die Massegläubiger aus der Masse befriedigt. Allerdings sind sie gegenüber den Massegläubigern nachrangig. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger werden zunächst in der Insolvenztabelle festgehalten und sodann die noch verbliebene Masse quotale auf die Gläubiger verteilt.

Der Rechtsgrund der den Schuldner treffenden Verbindlichkeit ist unerheblich, die Forderung kann sich aus Vertrag oder Gesetz ergeben.

Der Anspruch des Gläubigers muss zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung begründet gewesen sein, muss aber noch nicht fällig sein. Nicht fällige Forderungen gelten in der Insolvenz als fällig, § 41 Absatz 1 InsO.

Nachrangige Forderungen sind beispielsweise die seit der Verfahrenseröffnung laufenden Zinsen der Insolvenzgläubiger, die Kosten die einzelnen Insolvenzgläubigern durch die Teilnahme am Verfahren erwachsen, Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder.

Diese Gläubiger kommen erst zum Zug, wenn alle anderen bedient sind. Dies bedeutet, dass diese regelmäßig nichts bekommen. Wäre der Schuldner in der Lage gewesen, alle Forderung zu begleichen, dann wäre es in der Regel gar nicht erst zum Insolvenzverfahren gekommen.

Aussonderungsberechtigte Gläubiger sind solche, die aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts an einem Gegenstand einen Herausgabeanspruch gegen den Schuldner haben. Beispiele für dingliche Aussonderungsrechte sind beispielsweise Eigentum. Aussonderungsansprüche bestimmen sich nach den außerhalb des Insolvenzverfahrens geltenden Gesetzen, § 47 InsO. Die Gegenstände sind auszusondern, der Insolvenzverwalter hat diese freizugeben.

Absonderungsberechtigte Gläubiger sind solche, denen z.B. aufgrund Sicherungsübereignung, Sicherungszession oder Eigentumsvorbehalt an beweglichen Sachen Rechte zustehen. Sie erhalten aus dem Erlös bestimmter massezugehöriger Gegenstände vorab Befriedigung.

Die Rechte aus einem Aussonderungs- bzw. Absonderungsrecht sollten **frühzeitig** geltend gemacht werden.

TIPP:

Damit ein vorläufiger Insolvenzverwalter hinsichtlich der Frage bestehender Aus- und Absonderungsrecht bösgläubig wird, ist zu empfehlen, sämtliche zum Nachweis erforderlichen Unterlagen mit entsprechendem Zugangsnachweis sowohl dem Schuldner als auch dem vorläufigen Insolvenzverwalter zuzustellen.

Soweit zivil- bzw. strafrechtlich zulässig, sollte der Gläubiger bereits vor Anordnung der Sicherungsmaßnahme versuchen, sich in den Besitz der dem Aus- und Absonderungsrecht unterliegenden Gegenstände zu bringen, da diese für Sicherungsrecht an beweglichen Gegenständen geltenden Vorschriften dann nicht anwendbar sind. Damit kann das dem Insolvenzverwalter gemäß § 166 ff. InsO unmittelbar zugeordnete Recht zur Verwertung beweglicher Gegenstände des schuldnerischen Vermögens unterlaufen werden. Bei einer Verwertung durch den Insolvenzverwalter ist auch zu beachten, dass hier gemäß § 171 InsO feststehende Kostenbeträge abzuziehen sind (Feststellung 4 %, Verwertung 5 %).

MERKE:

Der Einkäufer ist gut beraten, durch frühzeitige Bonitätsauskünfte oder Einholung von Sicherheiten die Gefahr einer Insolvenz des Vertragspartners zu minimieren.

2.3. Erfüllung schwebender Verträge

2.3.1. Gegenseitige Verträge im Allgemeinen

2.3.1.1. Vertrag ganz erfüllt

Ist ein gegenseitiger Vertrag (§ 320 ff. BGB) im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung **von einer Seite schon ganz erfüllt**, so gelten die **allgemeinen Vorschriften**.

Hat der Vertragsgegner des Schuldners ganz **erfüllt**, so kann er seine Leistung nicht aus der Masse zurückverlangen, sondern nur seinen Gegenanspruch als Insolvenzforderung geltend machen, § 38 InsO.

Beispiel:

Hatte V die verkaufte Anlage vor der Insolvenzeröffnung dem K vorbehaltlos übereignet, so muss er sich wegen seines Kaufpreisanspruchs gegen K mit der Insolvenzquote begnügen; er kann die Anlage nicht zurück verlangen (vgl. § 105 S. 2 InsO).

Hat der Schuldner ganz erfüllt, so muss der Vertragsgegner seine Leistung an die Insolvenzmasse erbringen.

Beispiel:

K hat eine Anlage von V gekauft und vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein (K) Vermögen bezahlt. V muss die Anlage an den Insolvenzverwalter liefern, nicht an K, vgl. § 82 InsO.

2.3.1.2. Vertrag von Beiden nicht voll erfüllt

Haben **beide Teile den Vertrag noch nicht voll erfüllt**, wäre es unbillig, wenn der Vertragspartner des Schuldners voll erfüllen müsste, seinerseits aber nur die Insolvenzquote erhielte (sog. funktionelles Synallagma, § 320 BGB). Hier bringt § 103 InsO eine Lösung.

Anwendungsbereich des § 103 InsO:

(1) § 103 InsO ist anwendbar auf gegenseitige Verträge im Sinne des § 320 BGB, auf beide Seiten verpflichtende Verträge also z. B. Kaufvertrag, Tausch, Werkvertrag, Werklieferung, verzinslicher Darlehensvertrag, soweit sie Gegenstände betreffen, die zur Insolvenzmasse gehören. *Vollständige Erfüllung* liegt vor, wenn die geschuldete Leistung erbracht ist, der *Leistungserfolg* also eingetreten ist.

(2) Nur beschränkt anwendbar ist § 103 InsO auf die in §§ 104 ff. InsO genannten Verträge.

(3) Nicht anwendbar ist § 103 InsO

- auf einseitig ganz erfüllte Verträge;
- auf einseitig verpflichtende Verträge, z. B. unverzinsliches Darlehen, Schenkung, unentgeltliche Bürgschaft;
- auf unvollkommen zweiseitige Schuldverhältnisse wie Leihe (der Verleiher kann also im Insolvenzverfahren des Leihers aussondern, § 47 InsO; §§ 598, 604 BGB).

Die Unanwendbarkeit folgt daraus, dass § 103 InsO den Gedanken des § 320 BGB insolvenzrechtlich zur Geltung bringt.

Das Wahlrecht des Insolvenzverwalters:

Ist ein gegenseitiger Vertrag im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung von beiden Seiten noch nicht voll erfüllt, hat der Insolvenzverwalter das *Wahlrecht*, ob er die *Erfüllung verlangen* oder *ablehnen* will, § 103 Abs. 1 InsO. Das Wahlrecht wird durch einseitige empfangsbedürftige *Willenserklärung* (§§ 130 ff. BGB) gegenüber dem Vertragsgegner ausgeübt; die Wahl ist unwiderruflich, allerdings kommt eine Anfechtung nach §§ 119 ff. BGB in Frage. Die Erklärung

muss nicht ausdrücklich erfolgen, auch stillschweigend oder durch konkludentes Verhalten kann das Wahlrecht ausgeübt werden, z. B. durch Fortbezug von Leistungen. Die Erklärung hat (jedenfalls beim Erfüllungsverlangen) Gestaltungswirkung.

Der **Vertragsgegner kann** den Verwalter **zur Ausübung des Wahlrechts zwingen**, indem er ihn dazu auffordert (§ 103 Abs. 2 Satz 2 InsO):

- äußert sich der Verwalter fristgerecht, ist seine Wahl bindend;
- äußert er sich nicht *unverzüglich* (d. h. ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 BGB) oder äußert er sich überhaupt nicht, gilt dies als Ablehnung, § 103 Abs. 2 Satz 3 InsO).

Macht der andere Teil von dieser Möglichkeit *keinen* Gebrauch, ist der Schwebezustand grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt; der Verwalter hat keine Erklärungspflicht.

Der Verwalter hat das **Wahlrecht** so **auszuüben**, wie es *für* die Masse vorteilhaft ist.

(1) **Verlangt der Insolvenzverwalter Erfüllung** des Vertrages, muss er auch selbst aus der Masse erfüllen, § 55 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 InsO.

(2) **Lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung ab** (oder schweigt er auf eine nach § 103 Abs. 2 InsO erfolgte Aufforderung hin), wird der Vertrag nicht aufgelöst. Da aber als Folge der Insolvenzeröffnung die Hauptleistungspflichten aus beiderseits noch nicht erfüllten Verträgen mit Wirkung für und gegen die Masse erlöschen, hat die Erklärung des Verwalters, er lehne ab, nur noch deklaratorische Bedeutung dahin, dass es beim Erlöschen bleiben soll². Die Erfüllungsablehnung hat nach jetzt herrschender Meinung keine Gestaltungswirkung mehr (trotz des Wortlauts von §§ 103 Abs. 2 Satz 2, 107 Abs. 2 Satz 1 InsO). An die Stelle des gegenseitigen Schuldverhältnisses ist ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens (nach a. A. ab Ablehnung der Erfüllung durch den Verwalter) der einseitige Anspruch des Vertragsgegners auf Schadensersatz getreten, § 103 Abs. 2 Satz 1 InsO. Der Schadensersatzanspruch des Vertragspartners folgt nicht dem Grunde nach aus § 103 Abs. 2 Satz 1 InsO, sondern aus den BGB-Vorschriften über den gegenseitigen Vertrag. Die Anspruchshöhe wird wie bei § 280 BGB berechnet: abstrakt oder konkret; entgangener Gewinn bzw. entstandener Schaden (Differenztheorie).

Beispiel:

Lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Kaufvertrags zwischen Käufer K und dem Verkäufer V ab, behält V den Kaufgegenstand und kann seinen Schaden (z. B. entgangenen Gewinn) als Insolvenzforderung zur Tabelle anmelden (§§ 187, 174 ff. InsO); er erhält darauf die Insolvenzquote.

Muss der Vertragspartner bei Teilleistungen aus ungerechtfertigter Bereicherung die empfangenen Leistungen zurück erstatten, kann er davon seinen Schaden abziehen, weil dies nur Rechnungsposten bei der Schadensermittlung sind³.

Beispiel:

Bauunternehmer AN vereinbart mit AG Umbauarbeiten zu einem billigen Festpreis. *Nach Durchführung eines Teils* der Arbeiten wird das Insolvenzverfahren über AN eröffnet, der Verwalter des AN lehnt die restliche Erfüllung ab und verlangt 6.000,00 € für die Teilleistung. AG wendet ein, durch die Beendigung der Arbeiten mit einem anderen Unternehmer sei der Umbau 8.000,00 € teurer gekommen. – Hier kann AG mit seinem Schadensersatzanspruch gegen die Ansprüche der Masse aus Bereicherung oder Teilvergütung aufrechnen (§ 94 InsO), so dass der Verwalter nichts mehr erhält, AG aber den Rest als Insolvenzforderung anmelden kann und die Quote erhält (§ 38 InsO). Dieses Ergebnis folgt auch aus dem Gedanken des § 104 Abs. 3 S. 3 InsO; ein Fall des § 105 InsO liegt nicht vor.

² BGH NJW 1997, 2184

³ BGHZ 68, 380; NJW BGH ZIP 2000, 237; Uhlenbruck/Berscheid § 103 Rn. 87

Die Erfüllungsansprüche sind auch nach Insolvenzbeendigung ausgeschlossen, weil der Vertrag umgewandelt wurde.

2.3.2. Kauf unter Eigentumsvorbehalt

Der Kaufvertrag (§ 433 BGB) ist hier unbedingt geschlossen, die Übertragung des Eigentums erfolgt aber unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung (§§ 449, 158 Abs. 1, 929 BGB). Vor vollständiger Zahlung ist der Kaufvertrag noch nicht beiderseits voll erfüllt: der Käufer hat den Kaufpreis noch nicht ganz bezahlt, der Verkäufer hat die Sache zwar dem Käufer übergeben und bedingt übereignet, aber den Leistungserfolg (Eigentumsübergang) noch nicht erfüllt; V bleibt Eigentümer, K hat nur ein Anwartschaftsrecht. Da es unbillig wäre, wenn der Käufer, obwohl zahlungswillig, die Sache herausgeben müsste, ist in § 107 InsO der Kauf unter Eigentumsvorbehalt teils abweichend von § 103 InsO geregelt.

2.3.2.1. Insolvenz des Vorbehaltsverkäufers

Hatte der Schuldner vor Eröffnung dem Käufer den Besitz an der Sache übertragen, kann der Käufer die Erfüllung des Kaufvertrages verlangen, § 107 Abs. 1 Satz 1 InsO (abweichende Vereinbarungen sind unwirksam, § 119 InsO). Er muss dann die restlichen Kaufpreistraten an den Insolvenzverwalter zahlen und führt so den Bedingungseintritt herbei; der Käufer erlangt das Eigentum an der Ware. Der Verwalter kann also die Anwartschaft des Käufers nicht durch eine Ablehnung der Erfüllung des Kaufvertrages zerstören. Solange der Käufer vertragstreu bleibt (d. h. zahlt), ist der Verwalter nicht berechtigt, die Kaufsache zurückzuverlangen. Das Anwartschaftsrecht ist also *insolvenzfest*.

Erfüllt der Käufer den Vertrag nicht, kann der Insolvenzverwalter vom Vertrag zurücktreten (§ 449 BGB) und (da der Verkäufer noch Eigentümer ist) Herausgabe der Sache vom Käufer verlangen, § 985 BGB. Der Käufer kann seinen Anspruch auf Rückzahlung seiner Kaufpreistraten und evtl. Schadensersatz nur als gewöhnliche Insolvenzforderung geltend machen und erhält darauf die Quote.

War dem Schuldner (Käufer) vor Eröffnung der Besitz an der Sache noch nicht übertragen, bleibt es bei § 103 InsO.

§ 107 Abs. 1 Satz 2 InsO entspricht § 106 Abs. 1 Satz 2 InsO (Vormerkung): auch wenn der Verkäufer weitere Pflichten übernommen hat (z. B. Wartung der Sache), kann der Käufer die Erfüllung des Kaufvertrages erlangen.

2.3.2.2. Insolvenz des Vorbehaltskäufers

Hatte der Schuldner (Käufer) vor Eröffnung den Besitz an der Sache erhalten, hat der Insolvenzverwalter das Wahlrecht des § 103 InsO:

Wählt der Insolvenzverwalter Erfüllung, muss er aus der Masse (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 InsO) die restlichen Raten an den Verkäufer zahlen, damit tritt die Bedingung ein und der Schuldner (Käufer) erlangt das Eigentum; dieses fällt in die Masse, der Verwalter kann darüber verfügen.

Lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung ab, erlischt dadurch der Erfüllungsanspruch und das Anwartschaftsrecht des Schuldners (Käufers), der Verkäufer kann sein Eigentum aussondern, § 47 InsO. Außerdem kann V Schadensersatz wegen Nichterfüllung, aber nur als Insolvenzgläubiger, fordern, § 103 Abs. 2 Satz 1 InsO. Die vom Schuldner (Käufer) schon bezahlten Raten kann der Insolvenzverwalter vom Verkäufer aus Bereicherungsrecht (entspr.

§ 812 BGB) zurück verlangen; hiervon kann aber der Verkäufer seinen Schadensersatz (z. B. entgangenen Gewinn) abziehen⁴.

Ob also der Verkäufer Teilzahlungen an die Masse zurückzahlen muss oder eine Schadensersatzforderung zur Tabelle anmelden kann, hängt davon ab, ob die empfangenen Zahlungsraten den Schaden des Verkäufers übersteigen oder nicht.

Wurde der Insolvenzverwalter vom Verkäufer zur Erklärung, wie er wählt, aufgefordert, *muss* dies nicht wie bei § 103 Abs. 2 Satz 2 InsO *unverzüglich* geschehen, sondern erst nach dem Berichtstermin (§ 156 InsO). Sinn der Regelung ist, dass die Ware von den Lieferanten nicht sofort aus dem Geschäft des Schuldners herausgezogen werden kann, damit eine Fortführung und Sanierung des Geschäfts des Schuldners erleichtert wird. Bei verderblichen Sachen wie Obst oder Saisonartikeln wie Osterhasen (§ 107 Abs. 3 Satz 3 InsO) dagegen, bleibt es bei der Regel des § 103 Abs. 2 Satz 2 InsO.

3. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass Vorsorge besser ist als Nachsorge. Das Restrisiko ist das Risiko, das uns den Rest gibt. Gerade im Einkauf ist es wichtig, sich über den Vertragspartner zu informieren.

⁴ BGHZ 68, 380